

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

27. Juni 2007

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Gerald Weiß, MdB
Platz der Republik 1

Bearbeitet von
Markus Keller/DLT

Telefon 030/590097-351
Telefax 030/590097-440

E-Mail:
Markus.Keller@Landkreistag.de

11011 Berlin

Aktenzeichen
I-423-05/0

Gesetzentwürfe der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen, BT-Drs. 16/5714

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen, BT-Drs. 16/5715

Sehr geehrter Herr Weiß,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den beiden o.g. Gesetzentwürfen der Regierungsfractionen.

Bei der Anhörung werden Frau Beigeordnete Verena Göppert vom Deutschen Städtetag als Vertreterin für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung stehen. Daneben wird Herr Referent Markus Keller vom Deutschen Landkreistag zur Verfügung stehen.

I. Hinweise zu beiden Gesetzentwürfen

Die mit beiden Gesetzentwürfen verfolgten Ziele sind vorbehaltlos zu unterstützen, da gerade bei jüngeren Menschen mit Vermittlungshindernissen (§ 3 Abs. 2 SGB II), aber ebenso allgemein bei Vorliegen von Vermittlungshemmnissen schon nach dem ersten Kapitel des SGB II Handlungsbedarf für die SGB II-Träger besteht. Eine wirkungsvolle Unterstützung der Träger im Hinblick auf die genannten Personengruppen mit Vermittlungshemmnissen ist zu begrüßen.

Die breite politische Diskussion um die Integrationschancen langzeitarbeitsloser Menschen mit schwerwiegenden Integrationshemmnissen im letzten Jahr hat gezeigt, dass die bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente hierfür nicht ausreichen. Wir begrüßen daher die Zielrichtung für diesen Personenkreis, um deren Produktivitätsnachteile auszugleichen.

Auch die Förderung von jungen arbeitslosen Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen ist von großer praktischer Bedeutung, da die erheblichen Defizite bei den Schul- und Ausbildungsabschlüssen in dieser Altersgruppe zu schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen führen.

Allerdings ist eine wirkungsvolle Unterstützung der Träger nur gegeben, wenn die mit den beiden Entwürfen **verfolgten Ziele nicht die Erreichung anderer – im SGB II mindestens gleichrangig vorgegebene – Ziele behindern**, bspw. die vorrangige Vermittlung in Arbeit nach den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II. Es besteht insofern Anlass zur Sorge, dass mit den Gesetzentwürfen Zielkonflikte entstehen oder vertieft werden, da für das **kostenintensive Instrument der öffentlich bezuschussten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** ebenso wie für die zusätzlichen Maßnahmemöglichkeiten der U25-Jährigen **keine zusätzlichen Mittel** zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Eingliederungsmittel des Bundes ist daher unausweichlich.

Eine zentrale Forderung der Kommunen ist daher die Vorlage eines schlüssigen **Finanzierungskonzeptes, da zur Zeit weder in der Berechnung noch die haushaltstechnischen Umsetzung nachvollziehbar** ist.

Gegenüber den ursprünglichen Ansätzen von Eingliederungsmitteln in den Jahren 2003/2004 hat sich durch die starke Zunahme der SGB II-Leistungsempfänger bei gleichzeitiger Deckelung des Eingliederungsbudgets – bzw. bei faktischer Kürzung um mehr als 1/7 durch den einseitigen Deckungsvermerk für 2006 und 2007 – die Höhe der **durchschnittlich pro erwerbsfähigem Hilfeempfänger zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel etwa halbiert**. Soweit nun – ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel – kostenintensive neue Beschäftigungsprogramme aufgelegt werden, erscheint eine zusätzliche Verknappung der Mittel für Eingliederungsmaßnahmen in den übrigen Zielgruppen unausweichlich.

Zumindest muss gewährleistet werden, dass die knappen zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel **nicht** durch eine **ausschließliche Zweckbindung für einzelne Personengruppen** für den Großteil der SGB II-Hilfeempfänger **zusätzlich verknapp**t wird. Dies kann sichergestellt werden, indem die gesondert zugeteilten Mittel auch für allgemeine Eingliederungsmaßnahmen deckungsfähig werden. Damit kann vor Ort eine sachgerechte Entscheidung vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingen getroffen werden.

Daneben sollte gewährleistet werden, dass durch die beiden Programme keine Störungen im laufenden Zielvereinbarungssystem SGB II entstehen. Hierzu besteht insofern Anlass, als die Wirtschaftlichkeitskennzahlen durch das Beschäftigungsprogramm betroffen sein dürften. **Vorgaben über die Inanspruchnahme der Instrumente – durch Mittelzweckbindung oder direkte Zielvorgaben - halten wir angesichts einer regional sehr unterschiedlichen Problemlage und Arbeitsmarktpolitik nicht für sachgerecht. Vielmehr sollte auf dezentrale Verantwortung beim Einsatz dieses Instrumentes gesetzt werden.**

Vor diesem Hintergrund sollte **zumindest mit der Aufhebung des Deckungsvermerkes in Höhe von 1 Mrd. €** gewährleistet werden, dass der sozialpolitisch gut vertretbare und insgesamt konsensfähige Ansatz zu Beschäftigungsprogrammen für Menschen mit besonderen

Vermittlungshemmnissen auch mit Hilfe verfügbarer Mittel umsetzbar wird.

Ein weiteres Anliegen der Kommunen ist es, durch die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung keine regulären Arbeitsplätze zu verdrängen. Vielmehr müssen die zusätzlichen Potentiale der geförderten Beschäftigung niedrigqualifizierter Arbeit auch in der Privatwirtschaft ausgelotet werden und für den Arbeitsmarkt erschlossen werden. Wir setzen uns daher ausdrücklich für die Öffnung der Fördermöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen auch für die Privatwirtschaft bereits ab 2008 ein.

II) Zum Gesetzentwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Zunächst enthält der Gesetzentwurf für Jugendliche zusätzliche und spezifische Maßnahmen, die in ihrer Zielrichtung uneingeschränkt zu begrüßen sind.

Sichergestellt werden muss hierbei, dass das komplexe Gefüge der Zuständigkeiten zwischen Arbeitsagenturen, Jugendhilfeträgern und SGB II-Trägern nicht zusätzlich kompliziert oder gar gestört wird. Auch Verschiebungen von Zuständigkeiten sollten unterbleiben. Eine entsprechende Überprüfung des Gesetzentwurfes muss detailliert erfolgen.

III) Zum Gesetzentwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen

1. Allgemeine Hinweise

Die Beschränkung der Maßnahme auf über 25-Jährige ist weder erforderlich noch sinnvoll. Vielmehr lässt sich unter Aufgabe dieses Kriteriums ein breiterer und flexiblerer Ansatz für die SGB II-Träger finden. Typischerweise werden unter 25-Jährige nicht die vorrangige Zielgruppe darstellen, unter Umständen kann jedoch auch dieses Instrument hier sinnvoll zur Anwendung gebracht werden. Ein kategorischer Ausschluss sollte deshalb unterbleiben.

Die konkreten Bedingungen des Programms können für verschiedene Zielgruppen problematisch sein: Die Begrenzung der Förderhöhe auf 75 % des Bruttolohnes kann für Personen mit besonders schwer wiegenden Vermittlungshemmnissen eine Einstiegsbarriere darstellen. In Ausnahmefällen sollte daher zumindest zu Beginn der Maßnahme eine höhere Förderung möglich sein. Erschwert wird dieses Dilemma durch die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der vollen Arbeitszeit geleistet werden muss. Dadurch werden Leistungsempfänger mit weitergehenden Einschränkungen von dem Programm ausgeschlossen.

Die Öffnung des Programms auch für die Förderung von Arbeitsplätzen bei privaten Arbeitgebern ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Umsetzung. Soweit die vorgesehenen Einschränkungen bis 2009 hinsichtlich der maßnahmedurchführenden Arbeitgeber sowie die Anlehnungen an die ABM-Vorschriften des SGB III zur Erreichung der Konformität mit den EU-Beihilfenvorschriften aufgenommen wurden, sollte alternativ die Stützung auf die *de minimis*-Regelungen in Betracht gezogen werden. Sollten die nun in § 70 SGB II vorgesehenen Einschränkungen unter Berücksichtigung dieser *de minimis*-Grenzen erlässlich sein, sollte dies ausdrücklich in die Regelung aufgenommen werden. Entscheidend ist, dass tatsächlich

die Möglichkeiten der geförderten Beschäftigung in der Privatwirtschaft durch Aufdeckung der Potentiale niedrigqualifizierter zusätzlicher Arbeitsplätze für diese Zielgruppe genutzt werden können.

2. Konkrete Vorschläge zur Ergänzung oder Veränderung

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes

Die Regelung, das neugeschaffene Beschäftigungsprogramm in § 16 Abs. 2 Nr. 7 SGB II zu verankern und dann in § 16 a SGB II zu regeln, ist mit der bisherigen Systematik der Arbeitsgelegenheiten in § 16 Abs. 3 SGB II nicht vereinbar.

Deshalb sollte in Fortführung der bestehenden Systematik § 16 Abs. 3 SGB II dahingehend geändert werden, dass dort sowohl die neue Maßnahme als auch die Arbeitsgelegenheiten als in Frage kommende Instrumente genannt werden. In § 16 a SGB II können dann die Arbeitsgelegenheiten und in § 16 b SGB II die Beschäftigungsförderung geregelt werden.

Denn die Zielgruppe der neu zu schaffenden Beschäftigungsförderung stellt eine Teilgruppe der Menschen dar, die auch für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II in Frage kommen. Deshalb sollte die Administrierbarkeit des SGB II nicht zusätzlich durch verwirrende Strukturen erschwert werden.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes

Bezeichnung von § 16a

In Folge der soeben vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes muss die Bezeichnung von § 16 a SGB II in § 16 b SGB II geändert werden.

§ 16 a Abs. 1 Nr. 1 SGB II

Die Einschränkung auf über 25-Jährige kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 16 a Abs. 1 Nr. 4, 2. Satz SGB II

Die Einschränkung auf mindestens die Hälfte der Arbeitszeit in § 16 a Abs. 1 Nr. 4, 2. Satz SGB II streichen.

§ 16 a Abs. 2 SGB II

Mit Blick auf die Zielgruppe von Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen sollte die Höhe des Beschäftigungszuschusses auf mehr als 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts erhöht werden. Eine übermäßige Ausweitung der Förderung mit Blick auf Mitnahmeeffekte oder Rosinenpicken ist nicht zu erwarten, da der SGB II-Träger wegen der hohen mit der Maßnahme verbundenen Kosten ohnehin restriktiv und stark zielorientiert mit der Förderung umgehen muss.

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes

Regelungstechnisch ist die Aufnahme zentraler Tatbestandsvoraussetzungen in die Übergangsvorschrift für das Inkrafttreten am Ende des Gesetzes unglücklich. Besser werden alle Maßnahmevoraussetzungen in den jeweiligen Vorschriften aufzunehmen.

Soweit die Einschränkungen in § 70 Abs. 1 SGB II den Sorgen der Beihilfekonformität geschuldet sind, sollte die Nutzung der de-minimis-Vorschriften alternativ zu diesen Einschränkungen vorgesehen werden, wenn dadurch die Beihilfeproblematik auch gelöst werden kann.

Ohne bisherige Regelungen im Entwurf neu aufzunehmende Vorschriften:

Regelung für Deckungsfähigkeit der Mittel für das Beschäftigungsprogramm im allgemeinen Eingliederungstitel

Wie unter I. für beide Gesetzentwürfe dargelegt, sollte keine ausschließliche Mittelbindung für die Beschäftigungsförderung durch einen eigenen Haushaltsansatz erfolgen, die nicht für andere Eingliederungsmaßnahmen herangezogen werden können. Ansonsten würden die übrigen Hilfeempfänger zugunsten des Beschäftigungsprogramms belastet, Hilfeempfängergruppen gegeneinander ausgespielt. Soweit Mittel für das Beschäftigungsprogramm in einem Haushaltstitel gesondert zugewiesen werden, müssen sie auf Ebene der SGB II-Träger problemlos auch für andere Eingliederungsmaßnahmen verwendbar sein. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist auch eine (ergänzende) Verteilungsregelung der Mittel für diesen Zweck wie in Artikel 1, Nr. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehen, vertretbar.

Weiterhin ist dringend sicherzustellen, dass den Trägern vor Ort die Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der Eingliederungsleistungen erhalten bleiben und keine Vorfestlegungen im Hinblick auf die Verwendung der Mittel erfolgen.

Regelung für sozialpädagogische Begleitung während der Beschäftigungsförderung

Die sozialpädagogische Begleitung für den beschriebenen Personenkreis sollte, ebenso wie der Beschäftigungszuschuss, dauerhaft möglich sein. Eine dauerhafte Förderung wäre auch für die Qualifizierungskosten sinnvoll. Es muss damit gerechnet werden, dass der Personenkreis nicht nur in der ersten Zeit der Maßnahmen, sondern möglicherweise dauerhaft über eine stark geminderte Leistungsfähigkeit verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Henneke